

gebildet ist. Die neueste Literatur zur Ideengeschichte des mittelalterlichen französischen Königtums ist von Sch. geschickt, aber nicht lückenlos verwendet. J. R.

Geoffrey Barraclough, *Praxis beneficiorum* (Jf. d. Sav.-Stiftg. f. R.G., 58, Kan. Abt. 28, 1938 [Stuß-Festschrift], 94—134). Die vorliegende Studie beschäftigt sich mit der populären rechtswissenschaftlichen Literatur über das kirchliche Benefizium, die Praxis seiner Verleihung, die Formalien der Einweisung und gewisser im Gefolge der Provisionen möglicher Streitverfahren.

Berlin.

O. Meyer.

H. Ermini, *Caratteri della sovranità temporale dei papi nei secoli XIII e XIV* (Jf. d. Sav.-Stiftg. f. R.G. 58, Kan. Abt. 27, 1938 [Stuß-Festschrift], 315—347). — E. gibt eine systematische Darstellung der verschiedenen Hoheitsrechte, welche die Päpste im Kirchenstaat geltend machen konnten. Dabei ist aber die historische Entwicklung zu wenig berücksichtigt und nicht genügend beachtet, daß die Verlegung der Kurie nach Avignon einen Niedergang der päpstlichen Macht im Kirchenstaat herbeiführte, den erst die Restitution der päpstlichen Hoheit durch Albornoz beendete. K. J.

S. R. Lewis, *Ottokar II. of Bohemia and the double election of 1257* (Speculum 12, 1937, 512—515). — L. bestreitet, daß Ottokar durch eine Gesandtschaft nach England Ende Januar 1257 der Wahl Richards zugestimmt habe, wie englische Quellen berichten, und auch Richard selbst laut Bulle *Qui celum* nachdrücklich behauptet. Denn daß Ottokar sich von vornherein die Hände gebunden hätte, ohne Sicherheit von Richard in bezug auf sein Verhältnis zu den dem Engländer verbündeten, mit Ottokar aber verfeindeten Wittelsbachern und vor allem hinsichtlich des umstrittenen böhmischen Kurrechtes erhalten zu haben, hält L. bei der politischen Schlaueit des Böhmenkönigs für unwahrscheinlich. Daß L. dem Zeugnis der Bulle *Qui celum* wenig Wert beimißt, ist nach allem, was wir von ihr wissen, berechtigt. Aber die Aufgabe der bisher noch gültigen Ansicht von der doppelten Stimmabgabe Ottokars 1257 scheint mir trotz L. doch nicht hinreichend begründet zu sein; gerade durch Stimmabgabe für beide Parteien konnte der Böhme das von ihm beanspruchte Wahlrecht am besten sichern. H. W.

S. R. Lewis, *The election of Richard of Cornwall as Senator of Rome in 1261* (Engl. hist. Rev. 52, 1937, 657—662). — L. deckt die Hintergründe der bisher wenig beachteten Wahl Richards zum Senator von Rom (April 1261) auf, wobei nicht nur auf die Rolle des „weißen Kardinals“ Johann von Toledo, eines gebürtigen Engländer und Anführers der englandfreundlichen Kardinalspartei als Vermittler der englischen Bestechungsgelder neues Licht fällt, sondern